

20. Was ist unter „Vormund“ im Sinne von §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s zu verstehen, gehören darunter insbesondere die im Landesgesetze als „Vormund“ bezeichneten Personen, deren Funktion sich auf die Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens eines Dritten beschränkt?
St.G.B. §. 174 Nr. 1.

Herzogl. altenburgische Vormundschaftsordnung vom 31. August 1795
§§. 4. 13 (III. Sammlung verschiedener Gesetze 2c S. 134 flg.).

III. Straffenat. Ur. v. 9. Dezember 1886 g. N. Rep. 2762/86.

I. Landgericht Altenburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist nicht begründet.

Nach den getroffenen thatsächlichen Feststellungen ist die Bestellung des Angeklagten zum Vormunde der Kinder des noch am Leben befindlichen R., und unter diesen der jetzt 19 Jahre alten Anna R., vor etwa 10 oder 12 Jahren ausschließlich zu dem Zwecke der Vertretung derselben bei der Regulierung des Nachlasses der damals verstorbenen Ehefrau des R., Anna geb. K., geschehen. Insbesondere erscheint es nach den Feststellungen ausgeschlossen, daß eine anderweite Bestellung des Angeklagten zum Vormunde deshalb erfolgt sei, weil der Vater der Unmündigen die Fürsorge für dieselben vernachlässigt habe oder an Ausübung der aus der väterlichen Gewalt fließenden Pflichten durch Verbüßung einer ihm zuerkannten Zuchthausstrafe behindert gewesen sei; und ebensowenig ist festgestellt, daß ihm dormalen noch eine Verwaltung von den Unmündigen gehörigem Vermögen obliegt. Hiernach hat es sich bei seiner Bestellung zum Vormunde offenbar lediglich um den Fall der Anordnung einer Spezialvormundschaft im Sinne von §. 4 Nr. 4 der Herzogl. altenburgischen Vormundschaftsordnung vom 31. August 1795 gehandelt; die Funktion des nur ad hunc actum (§. 4 vorletzter Absatz) bestellten Vormundes hat sich mit Beendigung dieses Aktes, der Nachlassregulierung, ohne weiteres und ohne daß es einer förmlichen Entlassung bedurfte, erledigt; und da diese Nachlassregulierung, wie aus den Urteilsgründen als festgestellt zu entnehmen, bereits längst beendet ist, so führt dies dahin, daß Angeklagter in der Stellung eines Vormundes — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — zu der Zeit der Weichschlaßvollziehung mit der Anna R. sich überhaupt nicht mehr befunden hat.

Selbst wenn er aber auf Grund der vorerwähnten Bestellung noch dormalen als Vormund der Anna R. funktionierte, so würde doch seine vormundschaftliche Pflicht, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, um deswillen, weil der Vater der Unmündigen noch lebt, nur auf die Verpflichtung zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Unmündigen sich beziehen, ihm aber irgend ein Recht oder eine

Pflicht zu gesetzlicher Vertretung der Person der Unmündigen und zur Fürsorge für dieselbe, welche über die Wahrung der vermögensrechtlichen Befugnisse derselben hinausginge, nicht zustehen bzw. obliegen. Denn daß irgend ein ausnahmsweiser Anlaß vorgelegen habe, welcher zu der Bestellung einer allgemeinen Vormundschaft bei Lebzeiten des Vaters geführt hätte, ist, wie erwähnt, nicht festgestellt; in dessen Ermangelung steht aber Pflicht und Recht zu persönlicher Fürsorge, Pflege und Vertretung ausschließlich dem ehelichen Vater zu (§. 4 Abs. 1 a. a. O.). Dann aber ist der Vorinstanz auch darin beizutreten, daß unter der bezeichneten Voraussetzung die Strafbestimmung des §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s auf den Angeklagten nicht zutrifft. Was unter dem Begriffe des „Vormundes“ im Sinne dieser Strafbestimmung zu verstehen sei, ist nicht schlechtthin nach der von den partikularen Landesgesetzgebungen diesem Worte beigelegten Bedeutung, sondern aus dem Strafgesetzbuche zu beurteilen. Der Strafgrund der Strafnorm in §. 174 Nr. 1 a. a. O. besteht nun aber darin, dem in der Vornahme unzüchtiger Handlungen liegenden Mißbrauche einerseits des Autoritätsverhältnisses, andererseits des Abhängigkeitsverhältnisses, welches zwischen den in §. 174 Nr. a. a. O. bezeichneten Personen, und unter diesen besonders zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen, begründet ist, entgegenzutreten. Von dem Verhältnisse eines „Pflegebefohlenen“ aber kann nicht gesprochen werden, wenn irgend ein persönliches Autoritätsverhältnis, ein Recht und eine Pflicht zu Beaufsichtigung der Person und zu persönlicher Pflege und Fürsorge nicht besteht, die Funktion des dem Unmündigen bestellten Vertreters vielmehr ausschließlich auf die Fürsorge für dessen Vermögen sich beschränkt. In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung ist daher anzunehmen, daß, sofern einer, wenn auch landesgesetzlich als Vormund bezeichneten, Person nur dieser Wirkungsbereich zusteht, er unter die Strafbestimmung des §. 174 Nr. 1 a. a. O. nicht fällt.

Die Bezugnahme der Revision auf §. 13 der Vormundschaftsordnung und auf die Fassung der derselben als Anlage I. beigefügten Verpflichtungsformel ist unzutreffend. Wenn am angeführten Orte dem Vormunde allgemein die Fürsorge für die Person des Bevormundeten zur Pflicht gemacht wird, so kann sich diese Vorschrift der Natur der Sache nach nicht auf diejenigen Vormünder beziehen, welche nach den vorausgehenden Bestimmungen der Vormundschaftsordnung eben nur

für bestimmte, mit der Fürsorge für die Person nicht in Beziehung stehende einzelne Geschäfte oder Rechtshandlungen bestellt sind.